

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Reich (AfD) vom 14.09.2022

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/9373 -

Betr.: Einrichtungsbezogene Impfpflicht und Betretungsverbote

Einleitung für die Fragen:

Der Norddeutsche Rundfunk berichtete (<https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/coronavirus/Impfpflicht-160-Betretungsverbote-im-Hamburger-Gesundheitswesen,impfpflicht328.html>), dass der Senat 160 Betretungsverbote gegen Beschäftigte im Hamburger Gesundheitswesen ausgesprochen hat. Noch im April behauptete der Senat, dass angeblich eine Überlastung des Hamburger Gesundheitssystems droht. Gegen weitere 140 Mitarbeiter wurden Auflagen verhängt und weitere 1.000 Fälle sind in der Prüfung (<https://www.abendblatt.de/hamburg/article236118237/Betretungsverbote-wegen-Impfpflichtverletzung-verzehnfacht.html>).

Inzwischen sind IfSG § 20a-Verfahren fortgeschritten bzw. weitere hinzugekommen. Mit der Verlängerung der Corona-Maßnahmen ab 1. Oktober 2022 werden auch zahlreiche Bürger und Beschäftigte, die der einrichtungsbezogenen Impfpflicht unterliegen, über Nacht ihren Impfstatus verlieren.

Ich frage daher den Senat:

Zur Umsetzung des § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) hat der Senat bereits ausführlich berichtet, siehe Drs. 22/6998, 22/7338, 22/7738, 22/8500 und 22/9043.

Um eine angemessene Ausstattung mit Fachpersonal in der Betreuung der Patientinnen und Patienten sicher zu stellen, wurden seitens des Bundes in bestimmten Bereichen der stationären Versorgung Pflegepersonaluntergrenzen eingeführt. Das Ziel ist es, die Arbeitssituation von Pflegenden zu verbessern und die Qualität der pflegerischen Patientenversorgung zu erhöhen. Die aus den Personaluntergrenzen resultierenden Anforderungen wurden im Laufe der Corona-Pandemie angepasst bzw. zeitweilig ausgesetzt. Für weitere Ausführungen s. u.a. <http://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/pflegepersonaluntergrenzen.html> und Drs. 22/2778, 22/7861, 22/8686, 22/8799 und 22/9247.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie verteilen sich die betroffenen Personen auf folgende Einrichtungen und Unternehmen: Krankenhäuser, ärztliche und zahnärztliche Praxen, medizinische Einrichtungen, Pflegedienste, Wohneinrichtungen mit stationärer Pflege, betreute Wohngemeinschaften, sonstige Wohneinrichtungen, Sondertherapiezentren, Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen der Wiedereingliederungshilfe, mobilen Hilfe und des Gutachterwesens, Beförderungsunternehmen, Feuerwachen, sonstige Arbeitsstätten? Bitte tabellarisch auflisten*

Die zuständige Behörde nutzt zur Einteilung in Einrichtungsarten Kategorien, die teilweise von den in der Frage benannten abweichen. Unter die Kategorie Praxis fallen z.B. ärztliche und zahnärztliche, aber auch therapeutische Praxen. Feuerwachen wurden nicht als gesonderte Einrichtungsart aufge-

führt. Die Einrichtungen der Eingliederungshilfe verteilen sich aufgrund der heterogenen Einrichtungsformen auf andere Kategorien (z.B. Pflegedienst, Wohneinrichtung). Die durch § 20a IfSG betroffenen Personen, also die in Hamburg über das Meldeportal gemeldeten Personen, verteilen sich dementsprechend wie folgt auf die verschiedenen Einrichtungsarten:

Art der medizinischen Einrichtung	Anteil der gemeldeten Personen nach Zugehörigkeit zu Einrichtungsart in Prozent
Krankenhaus	31,5
Praxis	9,9
Medizinische Einrichtung	1,5
Pflegedienst	17,5
Wohneinrichtung (stationäre Pflege)	6,2
Wohngemeinschaft	1,0
Wohneinrichtung (sonstige)	5,7
Sondertherapiezentren	0,9
Rehabilitationseinrichtungen	0,3
Mobile Hilfen und Gutachten	0,4
Beförderungsunternehmen	3,1
Arbeitsstätten	2,9
Sonstige	19,1
SUMME	100,0

Quelle: Hamburger Pandemie Manager (HPM), Stand 14.09.2022, 16:30 Uhr

Frage 2: *Wie verteilen sich die betroffenen Personen auf folgende Berufsgruppen: Ärzte, Zahnärzte, Altenpflegefachkräfte, Pflegehilfskräfte, Pflegeassistenten, Absolventen des Bundesfreiwilligendienstes, Rettungssanitäter, Gesundheits- und Krankenpflegekräfte, medizinische und zahnmedizinische Fachangestellte, Mitarbeiter der Feuerwehr, Physiotherapeuten, medizinische Bademeister, Masseur; Reinigungskräfte, Küchenkräfte, Haushaltshilfen, Servicekräfte, Fahrer im Behinderten- und Krankentransport, Haustechniker, Assistenzpersonal ohne spezielle Qualifikation? Bitte tabellarisch auflisten*

Entsprechend § 20a IfSG sind dem Gesundheitsamt mit der Meldung personenbezogene Daten der gemeldeten Person zu übermitteln. Gemäß § 2 Nr. 16 IfSG beinhalten diese Angaben nicht die Berufsgruppe, der eine Person zuzuordnen ist. Eine Auflistung entsprechend der Fragestellung ist daher nicht möglich.

Frage 3: *Wie viele der unter 2) gemeldeten Personen wurden schriftlich zu einer Stellungnahme aufgefordert, um nachzuweisen, dass sie genesen oder wegen medizinischer Kontraindikationen von der Impfpflicht befreit sind?*

Alle gemeldeten Personen wurden schriftlich dazu aufgefordert, einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Frage 4: *Gegen wie viele Personen mit nicht erbrachtem oder angezweifelter Immunitätsnachweis wurden Verwaltungsverfahren gem. § 20a IfSG eingeleitet?*

Insgesamt wurden 2.603 Verwaltungsverfahren eingeleitet.

Frage 5: *Gegen wie viele Personen wurden Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Androhung von Zwangsgeld wegen Verstößen gegen das IfSG § 20a eingeleitet?*

Es wurden keine Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Frage 6: *In wie vielen Fällen wurden Betretungs- oder Tätigkeitsverbotes angeordnet?*

In 241 Fällen wurde ein Betretungsverbot angeordnet (Quelle: HPM, Stand 14.09.2022 16:30). Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen, siehe Vorbemerkung.

Frage 7: *Wie viele Einzelfallprüfungen, in deren Rahmen die Stellungnahmen der betroffenen Personen und Einrichtungen gewürdigt werden, hatten in der Abwägung zur Ermessensentscheidung zur Folge, dass kein Betretungsverbot ausgesprochen wurde, um die jeweilige Einrichtung durch einen eventuellen Wegfall von Mitarbeitern nicht an die personelle Kapazitätsgrenze geraten bzw. die gesetzliche Personaluntergrenze unterschreiten zu lassen?*

Mit Stand 15. September 2022 wurde in 213 Einzelfallprüfungen im Sinne der Fragestellung kein Betretungsverbot ausgesprochen.

Frage 8: *Wie viele betroffene Personen legten nach Verhängung des Betretungsverbots einen Immunitätsnachweis gemäß § 20a Absatz 2 Satz 1 IfSG vor?*

31 Personen legten bis zum 15. September 2022 nachträglich einen Immunitätsnachweis gemäß § 20a Absatz 2 Satz 1 IfSG vor.

Frage 9: *Die Verhängung des Betretungsverbots hat keine aufschiebende Wirkung. In wie vielen Fällen ist ein Widerspruchsverfahren anhängig? In wie vielen Fällen ist Klage erhoben worden?*

Mit Stand 15. September 2022 sind 20 Widersprüche eingegangen. Es ist ein Eilverfahren anhängig, eine Klage wurde erhoben.

Frage 10: *Aus welchen Gründen wird der Ablauf der Genesenennachweise nicht statistisch ausgewertet? (https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/80747/betretungsverbote_im_hamburger_gesundheitswesen.pdf). Wie viele der von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht betroffenen Personen werden ab 1. Oktober 2022 ihren gegenwärtigen Impfstatus verlieren?*

Die Kontrolle der Gültigkeit eines Nachweises im Sinne des § 20a IfSG obliegt den Leitungen der Einrichtungen. Insofern liegen den bei der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) zuständigen Stellen flächendeckende Informationen weder über Gültigkeitszeiträume von Genesenennachweisen noch über den Impfstatus der von § 20a IfSG betroffenen Personen vor.

Frage 11: *Wie viele der von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht betroffenen Personen befinden sich in einer Ausbildung und sind minderjährig?*

Entsprechend § 20a IfSG sind dem Gesundheitsamt mit der Meldung personenbezogene Daten der gemeldeten Person zu übermitteln. Entsprechend § 2 Nr. 16 IfSG beinhalten diese nicht die Angabe, ob sich eine Person in der Ausbildung befindet. Eine Angabe der Anzahl von Personen, die sich in der Ausbildung befinden und minderjährig sind, ist daher nicht möglich.

Frage 12: *Krankenhäuser stehen vor strukturellen Problemen: der Regelbetrieb läuft nach der Corona-Pandemie nur schleppend an, es herrscht ein erheblicher Pflegepersonalmangel bei gleichzeitigem Wegfall des Rettungsschirmes (<https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/krankenhaus-gesellschaft-corona-impfpflicht-virus-pandemie-100.html> und https://www.kreiszeitung-wochenblatt.de/winsen/c-politik/kliniken-stehen-vor-dem-finanziellen-kollaps_a255672). Welche Einschränkungen infolge der Corona-Pandemie beeinträchtigen den Regelbetrieb der Krankenhäuser?*

Frage 13: *Der Fachkräftemangel ist hinreichend bekannt. Gleichzeitig werden ständig steigende Anforderungen an das Personal beklagt, die nicht auf die Corona-Situation zurückzuführen sind, sondern auf vom Bundesgesetzgeber initiierte überbordende Strukturanforderungen, die weder der Patientenfürsorge zugutekommen noch dem Fachkräftemangel entgegenwirken (https://www.kreiszeitung-wochenblatt.de/winsen/c-politik/kliniken-stehen-vor-dem-finanziellen-kollaps_a255672). Welche vom Bundesgesetzgeber initiierten Strukturanforderungen, die den Krankenhäusern Probleme bereiten, sind dies und welche nachteiligen Effekte haben diese auf den Betrieb von Krankenhäusern?*

Frage 14: *Inwieweit entstanden die genannten Einschränkungen des Regelbetriebes infolge der Corona-Maßnahmen ursächlich durch hohes Aufkommen von Patienten mit akut stationär behandlungsbedürftigen Corona-Erkrankungen? Inwieweit bezog sich diese Aussage auf Personalabwesenheit aufgrund von Corona-Quarantänemaßnahmen oder Maßnahmen, die mit dem § 20a IfSG wie z.B. Kündigungen, Freistellungen, Betätigungs- oder Betretungsverboten in Verbindung standen und somit nicht epidemiologisch begründbar sind?*

Siehe Vorbemerkung.

Frage 15: *Wie verteilen sich die Betretungsverbote heute bezirklich?*

Bezirk	Anzahl der Betretungsverbote
Hamburg-Mitte	33
Altona	39
Eimsbüttel	15
Hamburg-Nord	33
Wandsbek	85
Bergedorf	16
Harburg	20
Summe	241

Quelle: HPM, Stand 14.09.2022, 16:30 Uhr